



des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

Amtsblatt Nr. 7 vom 05. Juni 2017

Öffentliche Bekanntmachung
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

„Schadensersatzpflicht der Einwohnermelderegister wegen falscher Auskunft“

Die Staatsangehörigen der indigenen Völker des Staatenbundes Deutsches Reich haben ihre Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22.07.1913 nachgewiesen und ihre Staatsangehörigkeit in dem jeweiligen Glied-/Bundesstaat (z. B. Freistaat Preußen, Baden, Bayern, Sachsen, Württemberg) des sich in Reorganisation befindenden Staatenbundes Deutsches Reich wieder angenommen und haben sich somit entnazifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) befindet sich exterritorial zu den Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich, im territorialen Gebietsstand von 1914, und ist nur für die Verwaltung von Personen mit der Staatsangehörigkeit „deutsch“ zuständig.

Ihr Staatshoheitsgebiet befindet sich am Südpol und wird „Neuschwabenland“ genannt.

Die BRD ist gemäß Art. 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) lediglich die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Teiltterritorium des Deutschen Reichs.

Die Staatsangehörigen der indigenen Völker des Staatenbundes Deutsches Reich hingegen sind hier in Europa die rechtmäßigen Erben ihrer Vorfahren und verzichten nicht auf ihre Bodenrechte.

Gemäß § 25 und § 26 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind die Menschen nach Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises eines Glied-/Bundesstaates des Deutschen Reichs aus der Staatsangehörigkeit „deutsch“ zu entlassen und alle diesbezüglichen Daten aus den Melderegistern der Städte und Gemeinden der Verwaltungsstruktur BRD zu löschen.

Sollten die Einwohnermelderegister nach Vorlage der Staatsangehörigkeitsausweise die Daten nicht löschen und falsche Daten weitergeben, so haften diese Bediensteten für den Schaden gemäß BGB § 839 i. V. m. BGB § 823 .

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Urteil v. 08.07.2009 - Az.: 11 U 9/09 entschieden, dass die unrichtige Auskunft einer Meldebehörde einen Schadensersatzanspruch auslöst.

Das OLG Bamberg hat in einem bereits länger zurückliegenden Urteil (Urt. v. 07.05.2004 - Az.: 6 U 59/03) entschieden, dass eine Auskunftfei für falsche Wirtschaftsauskünfte auf Schadensersatz haftet. Ebenso das OLG Frankfurt a. M. (Urt. v. 26.06.2008 - Az.: 22 U 104/06), das ebenfalls eine Haftung bejaht.



Fei